

6/2017

mandat
TAX & AUDIT SERVICES

Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft



MANDAT aktuell

Diese Nummer bringt:
Novelle des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2018

MANDAT CONSULTING, k.s., Nám. SNP 15, 811 01 Bratislava, www.mandat.sk

NOVELLE DES EINKOMMENSTEUERGESETZES IM JAHR 2018

Wir weisen auf die vorbereitete Novelle des Einkommensteuergesetzes hin, die unter anderem auch die sog. Versteuerung bei Weggang beinhalten soll (Teil 2. – Realisierung der Versteuerung).

Novelle des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2018

Die Bestimmungen der Gesetzesnovelle enthalten eine gesonderte Regelung für die Bezahlung der Steuer bei Weggang in Anlehnung an die Richtlinie ATAD. Hinsichtlich dessen, dass es sich um Steuer aus nicht realisierten Gewinnen handelt, ermöglicht die Richtlinie die Bezahlung der Steuer in Raten während 5 Jahren, allerdings nur im Fall, wenn das Vermögen in einen Staat verlagert wird, wo die Einbringung von Forderungen real gewährleistet ist, d. h. wenn Vermögen, Steuerresidenz oder unternehmerische Tätigkeit in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union verlagert werden, der Vertragspartei der Vereinbarung des Europäischen Wirtschaftsraums ist, wenn dieser Staat mit der SR oder der Europäischen Union eine Vereinbarung über gegenseitige Hilfe bei der Einbringung von Steuerforderungen geschlossen hat, die der gegenseitigen Hilfe gemäß Richtlinie des Rats 2010/24/EU gleichwertig ist. In den übrigen Fällen ist die Steuerpflicht der Versteuerung bei Weggang innerhalb der Frist zur Einreichung der Steuererklärung fällig.

Das Vorgehen bei Ermöglichung der Bezahlung der Steuerpflicht bei der Versteuerung bei Weggang in Raten ist auch angemessen im Fall eines Steuerzahlers, der Steuerzahlung in Raten beantragt, d. h. der Steuerzahler reicht beim Steuerverwalter einen Antrag ein, in dem er die Zahlung in Raten beantragt, wobei er die Ratenzahlung in der eingereichten Steuererklärung beantragt. Im angeführten Fall legt er keine Analyse seiner finanziellen und ökonomischen Situation vor. Die Steuer, die der Versteuerung bei Weggang entspricht, kann während 5 Jahren bezahlt werden, beginnend mit dem Jahr, in dem die Steuer erhoben wurde. Der Steuerverwalter stellt einen Bescheid über die Genehmigung der Bezahlung der Steuer in Raten aus, wobei die Höhe der Raten, wie auch das Datum der Fälligkeit der Raten in diesem Bescheid bestimmt werden; der Zahlungskalender kann allerdings nicht für einen kürzeren Zeitraum als 5 Jahre festgelegt werden. Gegen die Bezahlung der Steuer in Raten kann kein Widerspruch eingelegt werden. Die im Bescheid über die Genehmigung der Bezahlung der Steuer in Raten bestimmte Frist kann nicht verlängert und Verzug nicht vergeben werden. Der Steuerverwalter kann gleichzeitig vom Steuerzahler auch die Absicherung der Steuer fordern, z. B. durch ein Pfandrecht, allerdings nur im Fall eines nachweislichen und tatsächlichen Risikos. Eine Absicherung wird nicht gefordert, wenn die Steuersumme 3 000,- Euro nicht übersteigt. Während der Dauer der Ratenzahlung bezahlt der Steuerzahler auch Zinsen für die genehmigten Raten gemäß § 57 Abs. 5 der Steuerordnung. Wenn der Steuerzahler wiederholt eine Summe nicht in der Frist und Höhe laut Festlegung durch den Steuerverwalter im Bescheid über die Genehmigung der Bezahlung der Steuer in Raten bezahlt, wird die verbleibende Steuersumme zum Tag der ursprünglichen Fälligkeit der Rate fällig, und der Steuerverwalter erhebt gegenüber dem Steuerzahler Verzugszinsen gemäß § 156 der Steuerordnung. Gleichzeitig ist der Steuerverwalter verpflichtet, ein steuerliches Zwangsvollstreckungsverfahren zu beginnen.

**Marian Vojtek**

e-mail: marian.vojtek@mandat.sk
Tel.: +421 2 571042-22

NOVELLE DES EINKOMMENSTEUERGESETZES IM JAHR 2018

Wenn es allerdings zum anschließenden Verkauf des Vermögens oder zu einer anderen Übertragung kommt (realisierter Gewinn aus Vermögen), resp. wenn Vermögen, Steuerresidenz oder unternehmerische Tätigkeit einer ständigen Betriebsstätte anschließend in einen anderen Staat verlagert werden, in dem die Möglichkeit der Einbringung von Steuerforderungen nicht besteht, wird die übrige nicht bezahlte Steuerpflicht aus der Versteuerung bei Weggang bis zum Ende des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem es zu diesen Tatsachen kam. Ebenso wird auch im Fall verfahren, wenn für den Steuerzahler Insolvenz erklärt wird, oder wenn der Steuerzahler ohne Liquidierung abgewickelt wird, resp. wenn der Steuerzahler wiederholt eine Rate laut Zahlungskalender nicht pünktlich oder in der richtigen Höhe bezahlt.

Der Steuerzahler ist gleichzeitig verpflichtet, dem Steuerverwalter die Verlagerung von Vermögen, Steuerresidenz oder unternehmerischer Tätigkeit mitzuteilen, die die Beendigung des günstigeren Regimes der Steuerzahlung in Raten zur Folge hat, dies bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem es zu dieser Tatsache kam.



Roman Ferjanc

e-mail: roman.ferjanc@mandat.sk
Tel.: +421 2 571042-12

ÜBERSEHEN SIE NICHT

Wichtige Termine

Eine Übersicht der wichtigen Termine von Oktober 2017 finden sie auf der Webseite <http://www.mandat.sk>

ÜBER UNS

Die **MANDAT CONSULTING, k.s.** und **MANDAT AUDIT, s.r.o.** wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 41 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigten MANDAT aktuell, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: **news@mandat.sk**

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.

